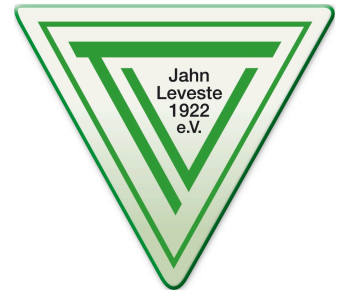


TV Jahn Leveste von 1922 e.V.

www.tv-iahn-leveste.de



TV Jahn Leveste von 1922 e.V. · Postfach 1222 · 30984 Gehrden

An die
stimmberechtigten* Mitglieder des
TV Jahn Leveste von 1922 e.V.

**Geschäftsführender
Vorstand**

Dagmar Conrad
1. Vorsitzende
Wolfgang Grosam
2. Vorsitzender
Achim Hachmeister
Schriftführer
Dirk Kästler
Sportwart
Elisabeth Nisse-Wenzel
Kassenwartin

Sportanlage und Vereinshaus

Im Mülhenteich 16
30989 Gehrden-Leveste
Tel.: (0 51 08) 32 52

Rückfragen bitte an:

Kassenwartin
Elisabeth Nisse-Wenzel
Göxer Straße 1
30989 Gehrden-Leveste
Tel.: (0 51 08) 92 72 00
Fax: (0 51 08) 92 72 02
E-Mail: wenzel.nisse@htp-tel.de

17. Januar 2014

Einladung

zur Mitgliederversammlung am Freitag, den **28. März 2014** um 19:00 Uhr
im Gasthaus Behnsen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich bis zum 25. März 2014
beim Vorstand einzureichen (§ 14 Absatz 8 der Satzung vom 15. April 1924
in der Fassung vom 27. März 2009).

Tagesordnung

01. Begrüßung – Eröffnung – Totengedenken
02. Feststellung der Stimmberechtigten zur Mitgliederversammlung
03. Genehmigung des im Jahresbericht 2013 abgedruckten Protokolls der Mitgliederversammlung vom 15. März 2013
04. Ehrungen
05. Jahresberichte des Gesamtvorstandes
06. Kassenbericht
07. Aussprache
08. Bericht der Vereinskassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr
09. Entlastung des Vorstandes
10. Satzungsänderungen – siehe hierzu Rückseite
11. Neuwahlen
12. Haushaltsvoranschlag für das Geschäftsjahr 2014
13. Beiträge
14. Anträge
15. Veranstaltungen 2014 – Verschiedenes.

Der Vorstand des TV Jahn Leveste

gez. Dagmar Conrad, 1. Vorsitzende

* Gemäß § 11 der Satzung sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr stimmberechtigt.

Zu TOP 10. Satzungsänderungen:

→ a) Frauenwartin

In Bezug auf das Votum der Mitglieder in der Versammlung vom 15. März 2013 ist beabsichtigt, die **Frauenwartin** als Teil des Organs „Gesamtvorstand“ in der Satzung des TV Jahn Leveste zu streichen. Dafür sind folgende Änderungen in der Satzung vorzunehmen:

§ 19 Der Gesamtvorstand - bisher

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) den Abteilungsvorsitzenden
- c) der Frauenwartin
- d) dem Vereinsjugendleiter
- e) dem Pressewart
- f) dem Sozialwart.

§ 19 Der Gesamtvorstand - neu

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) den Abteilungsvorsitzenden
- c) dem Vereinsjugendleiter
- d) dem Pressewart
- e) dem Sozialwart.

§ 20 (Wahlen) Abs. 2 - bisher

Die Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes § 19 c), d), e) und f) werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 20 (Wahlen) Abs. 2 - neu

Die Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes § 19 c), d) und e) werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 22 (Aufgaben des Gesamtvorstandes) - bisher

(6) Die Frauenwartin. Die Frauenwartin hat innerhalb des Vorstandes die Belange der weiblichen Mitglieder wahrzunehmen.

Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen und die Nummerierung der übrigen Absätze entsprechend anzupassen.

→ b) Steuerrechtliche Änderungen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 Abgabenordnung in Verbindung mit AEAO (Anpassungserlass zur Abgabenordnung) zu § 60 Tz 3):

§ 2 (Zweck des Vereins) Abs. 1 – bisher

Zweck des Vereins ist es Sport zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.

§ 2 (Zweck des Vereins) Abs. 1 – neu

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 (Gemeinnützigkeit) Abs. 2 – bisher

Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 (Gemeinnützigkeit) Abs. 2 – neu

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 (Gemeinnützigkeit) Abs. 5 – bisher

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwa bestehender Verbindlichkeiten an die Stadt Gehrden, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit in Leveste zu verwenden.

§ 3 (Gemeinnützigkeit) Abs. 5 – neu

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwa bestehender Verbindlichkeiten an die Stadt Gehrden, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Jugendarbeit in Leveste zu verwenden.